



Merkblatt zu den basellandschaftlichen Anwaltsprüfungen

Zulassung zur Prüfung

Zu den Prüfungen zugelassen werden Personen, welche über einen schweizerischen juristischen Masterabschluss oder ein juristisches Lizentiat nach alter Prüfungsordnung verfügen und mindestens während eines Jahres, wovon mindestens ein halbes Jahr im Kanton Basel-Landschaft, ein juristisches Volontariat absolviert haben. Bei ausländischen Studienabschlüssen haben die KandidatInnen, sofern entsprechende staatsvertragliche Regelungen bestehen, die erforderlichen Gleichwertigkeitsbescheinigungen ihrer Studienabschlüsse vorzulegen (für weitere Auskünfte: Schweizerische Informationsstelle für akademische Anerkennungsfragen, Swiss Enic, www.crus.ch/deutsch/enic.ch). Für die Prüfungszulassung angerechnet werden nach dem Master-Abschluss beziehungsweise bei KandidatInnen nach alter Prüfungsordnung nach dem Lizentiat absolvierte Volontariate. Praxisgemäss werden jene Volontariate für die Prüfungszulassung anerkannt, bei welchen die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat unter der Anleitung einer erfahrenen Juristin oder eines erfahrenen Juristen vorwiegend juristische Tätigkeiten ausgeführt hat. Die Volontariate werden grundsätzlich nach ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet. Wurde das Volontariat in Teilzeit absolviert oder wurden mehr als die üblichen vier Ferienwochen pro Jahr bezogen, wird die Anrechnung entsprechend reduziert. Bei anderweitigen länger andauernden Abwesenheiten wie beispielsweise Militärdienst oder Krankheit/Unfall erfolgt ebenfalls eine entsprechend reduzierte Anrechnung.

Anmeldung und Prüfungssessionen

Gesuche um Zulassung zur Anwaltsprüfung sind der Anwaltsprüfungskommission mittels des im Internet abrufbaren [offiziellen Anmeldeformulars](#) einzureichen. Dem Gesuch sind der Nachweis über den Hochschulabschluss und die absolvierten Volontariate sowie ein aktueller Auszug aus dem Strafregister beizulegen. Die Prüfungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Anmeldeschluss für die im Januar beginnende Erstsemesterprüfung ist der 30. November, für die in der Regel im August beginnende Prüfungssession des zweiten Semesters der 31. Mai.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für die gesamten Anwaltsprüfungen beträgt CHF 2'000.--. Bei einer Prüfungswiederholung wird eine anteilmässige zusätzliche Gebühr erhoben. Die Prüfungsgebühr ist - auf entsprechende Aufforderung hin - jeweils vor Prüfungsbeginn zu entrichten.

Prüfungsteile und Prüfungsfächer

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Vor den mündlichen Prüfungen ergeht ein Zulassungsentscheid. Zu den mündlichen Prüfungen wird zugelassen, wer einen insgesamt genügenden Notendurchschnitt (= Note 4) aus den drei schriftlichen Teilprüfungen und höchstens eine ungenügende Note aus einer der drei Teilprüfungen erreicht.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer 5-tägigen - in der Regel praxisbezogenen - Hausarbeit nach freier Themenzuteilung durch die Prüfungskommission sowie aus je einer elfstündigen Klausur im Privatrecht und im Öffentlichen Recht. Im Öffentlichen Recht wird den Kandidatinnen und Kandidaten entweder eine verwaltungsrechtliche oder eine sozialversicherungsrechtliche Aufgabe vorgelegt. Die Zuteilung wird den KandidatInnen in der Regel vor Beginn der Prüfungssession mitgeteilt. Bis zum Beginn der jeweiligen Klausur erfolgt keine Nennung der prüfenden Examinatoren.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus drei privatrechtlichen, einer öffentlich-rechtlichen sowie einer strafrechtlichen jeweils dreissig Minuten dauernden Prüfung, welche die KandidatInnen und Kandidaten, soweit möglich, zu zweit absolvieren. Im öffentlichen Recht wird mündlich jeweils das im schriftlichen Teil nicht vorgelegte Rechtsgebiet geprüft.

Prüfungsfächer sind das eidgenössische und basellandschaftliche Privatrecht, Strafrecht, öffentliche Recht, namentlich Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Zivilprozess-, Strafprozess- und öffentliches Prozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie das für die Schweiz gültige internationale Recht (wie z.B. die EMRK, die sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, das WTO-Recht, das Lugano-Übereinkommen, das Haager Kinderschutzabkommen und dgl. sowie das CISG).

Prüfungswiederholung

Wer nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen worden ist oder die Prüfungen nicht bestanden hat, kann das Anwaltsexamen einmal wiederholen. Im Wiederholungsfall müssen die mit einer genügenden Note beurteilten schriftlichen Prüfungen (Hausarbeit und Klausuren) nicht wiederholt werden. Die mündlichen Prüfungen sind in jedem Fall im gesamten Umfang zu wiederholen.

Im Falle der Wiederholung der Klausur im öffentlichen Recht wird jeweils das schriftlich nicht geprüfte Fach des ersten Versuchs vorgelegt.

Voraussichtliche Prüfungsdaten

2012	1. Semester	2. Semester
Hausarbeit	09.01. - 13.01.2012	13.08. - 17.08.2012
Klausur Privatrecht	17.03.2012	15.09.2012
Klausur Öffentliches Recht	14.04.2012	20.10.2012
Mündliche Prüfungen	22.06.2012	11./12.12.2012 oder 18./19.12.2012

2013		
Hausarbeit	07.01. - 11.01.2013	12.08. - 16.08.2013
Klausur Privatrecht	16.03.2013	14.09.2013
Klausur Öffentliches Recht	13.04.2013	19.10.2013
Mündliche Prüfungen	11./12.06.2013 oder 18./19.06.2013	10./11.12.2013 oder 17./18.12.2013

Allgemeine Angaben zum Prüfungsablauf

Für die Hausarbeit wird den KandidatInnen ein Arbeitsplatz in der Bibliothek der juristischen Fakultät der Universität Basel zur Verfügung gestellt. Die beiden Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen finden voraussichtlich in den EDV-Schulungsräumen der Kaufmännischen Berufsschule in Liestal statt. Sämtliche Infrastruktur und Hilfsmittel (Computer, Drucker, Gesetzestexte, allfällige Kommentarauszüge, Gerichtsentscheide und dgl.) werden den KandidatInnen zur Verfügung gestellt.

Die Mitnahme von eigenen Gesetzen ist weder für die Klausuren noch für die mündlichen Prüfungen erlaubt. Die Gesetzestexte werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.